



Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg
Handels- und Industriekammer des Kantons Freiburg

Statuten



STATUTEN DER HIKF

A. Name, Rechtsgrundlage, Sitz, Dauer und Ziele	3
Artikel 1 Name, Rechtsgrundlage, Sitz und Dauer	3
Artikel 2 Ziele	3
B. Mitgliedschaft	3
Artikel 3 Mitglieder	3
Artikel 4 Statutarisches Stimmrecht	3
Artikel 5 Beitritt	4
Artikel 6 Austritt	4
Artikel 7 Ausschluss	4
C. Organisation	4
Artikel 8 Organe	4
Generalversammlung	4
Artikel 9 Allgemeines	4
Artikel 10 Kompetenzen	5
Verwaltungsrat	5
Artikel 11 Allgemeines	5
Artikel 12 Kompetenzen	5
Strategischer Rat	6
Artikel 13 Allgemeines	6
Artikel 14 Kompetenzen	6
Geschäftsleitung	6
Artikel 15 Allgemeines	6
Artikel 16 Kompetenzen	7
Revisionsstelle	7
Artikel 17 Allgemeines	7
D. Finanzen	7
Artikel 18 Einnahmen	7
Artikel 19 Buchhaltung	7
Artikel 20 Haftung	7
E. Auflösung	8
Artikel 21 Verfahren	8
Artikel 22 Vereinsvermögen	8
F. Schlussbestimmungen	8
Artikel 23 Genehmigung und Inkrafttreten	8



A. Name, Rechtsgrundlage, Sitz, Dauer und Ziele*

Artikel 1 Name, Rechtsgrundlage, Sitz und Dauer

Die Handels- und Industriekammer des Kantons Freiburg – nachstehend HIKF genannt – ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist in Freiburg und seine Dauer ist unbeschränkt.

Artikel 2 Ziele

In ihrer Eigenschaft als Verein der kantonalen Wirtschaft hat die HIKF zum Ziel:

- 1/ die Grundsätze der freien Marktwirtschaft in Einklang mit einer sozialliberalen Ordnung und einer rechtsstaatlich demokratischen Regierungsform zu verteidigen,
- 2/ sich für eine Politik einzusetzen, welche der Wirtschaft bestmögliche Rahmenbedingungen gewährleistet und eine nachhaltige Weiterentwicklung ermöglicht,
- 3/ die Interessen der freiburgischen Industrie, des Dienstleistungssektors und des Handels im Kanton, in der Schweiz und im Ausland offiziell zu vertreten,
- 4/ in Wirtschaftsfragen ein Konsultativorgan für die Regierung und, dank engen Beziehungen zu den Behörden und der Verwaltung, ein Bindeglied zwischen der Wirtschaft und dem Staat zu sein,
- 5/ aktiv an der Wirtschaftsentwicklung des Kantons teilzunehmen und über das wirtschaftliche Wohlergehen der verschiedenen Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbranche zu wachen,
- 6/ verschiedene Dienst- und Hilfeleistungen anzubieten.

B. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, welche in den Bereichen Handel, Industrie und Dienstleistungen tätig sind oder eine wirtschaftliche Tätigkeit im Kanton Freiburg ausüben.

Die HIKF setzt sich namentlich zusammen aus:

- 1/ Firmen und Gesellschaften, welche im Handelsregister eingetragen sind,
- 2/ öffentlichrechtlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie wirtschaftlichen und beruflichen Institutionen und Organisationen,
- 3/ natürlichen Personen, welche eine wirtschaftliche Tätigkeit im Kanton Freiburg ausüben oder Interesse an den Aktivitäten des Vereins zeigen.

Artikel 4 Statutarisches Stimmrecht

Bei Wahlen und Abstimmungen berechtigt die Mitgliedschaft zur Abgabe einer Stimme.



* Die Statuten sind in männlicher Form abgefasst, wenden sich aber auch auf das weibliche Geschlecht an.

Artikel 5 Beitritt

- 1/ Die Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Verwaltungsrat der HIKF zu richten.
- 2/ Der Verwaltungsrat entscheidet über das Beitrittsgesuch. Es kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Artikel 6 Austritt

- 1/ Jedes Austrittsgesuch muss schriftlich an die Geschäftsleitung der HIKF gerichtet werden. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann der Austritt auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 2/ Der Austretende hat für die finanziellen Verpflichtungen des gesamten Jahres aufzukommen.
- 3/ Der Austritt wird nur wirksam, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HIKF nachgekommen ist.

Artikel 7 Ausschluss

- 1/ Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied ausschliessen, das trotz schriftlicher Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HIKF nicht nachgekommen ist.
- 2/ Ein Ausschluss kann durch den Verwaltungsrat auch ohne Begründung gegen jedes Mitglied beschlossen werden, das gegen die Interessen der HIKF verstossen hat.

C. Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe der HIKF sind:

- die Generalversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- der strategische Rat,
- die Geschäftsleitung,
- die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Artikel 9 Allgemeines

- 1/ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der HIKF. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Auf Einladung des Verwaltungsrats oder nach schriftlichem Antrag eines Fünftels der Mitglieder wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 2/ Die Mitglieder werden persönlich eingeladen.
- 3/ Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder den Verwaltungsrat vertreten lassen.
- 4/ Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Entscheide werden mit Mehrheitsbeschluss der Stimmenden getroffen. Vorbehalten sind in den Statuten vorgesehene Abweichungen.



Artikel 10 Kompetenzen

- 1/ Die Generalversammlung verfügt über sämtliche Kompetenzen, welche nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
- 2/ Sie hat namentlich folgende Kompetenzen:
 - a) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Revisionsstelle,
 - b) Genehmigung des Jahresberichts,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung der Organe (Decharge),
 - e) Genehmigung von Statutenänderungen,
 - f) Beratung aller durch den Verwaltungsrat eingereichten Traktanden,
 - g) Entscheid über Fusion oder Auflösung des Vereins.

Verwaltungsrat

Artikel 11 Allgemeines

- 1/ Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten des Verwaltungsrats,
 - b) maximal 8 Mitgliedern, davon zwei Vize-Präsidenten.
- 2/ Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Präsidenten sooft, wie es die Geschäfte der HIKF erfordern. Er ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Entscheide werden mit Mehrheitsbeschluss der Stimmenden getroffen.
- 3/ Die Mitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie können zweimal in der gleichen Funktion wiedergewählt werden. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers können sie ihre Funktion bis zur nächsten Generalversammlung beibehalten.

Artikel 12 Kompetenzen

Der Verwaltungsrat hat folgende Kompetenzen:

- 1/ Oberleitung der HIKF und Erlass der notwendigen Weisungen,
- 2/ Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ziele und der Politik der HIKF,
- 3/ Festlegung der Organisation,
- 4/ Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzierung,
- 5/ Genehmigung des Jahresbudgets und Beratung über den Stand der Konti und die Einhaltung des Budgets, welche ihm vorgelegt werden,
- 6/ Prüfung des Geschäftsberichts, bestehend aus Jahresrechnung und Jahresbericht, zuhanden der Generalversammlung,
- 7/ Wahl der Geschäftsleitung und der Bevollmächtigten der HIKF,
- 8/ Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags innerhalb der Schranken des Art. 18 Ziff. 1 der vorliegenden Statuten,
- 9/ Vorbereitung der Generalversammlung,
- 10/ Beschluss über den Eintritt und Austritt von Mitgliedern,
- 11/ Genehmigung der für eine gute Organisation nötigen Reglemente,



- 12/ Ernennung der Mitglieder des strategischen Rats,
- 13/ Genehmigung der Bildung von Sonderkommissionen und Ernennung deren Mitglieder, auch im Rahmen des strategischen Rats,
- 14/ Verpflichtung der HIKF durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten und des Vize-Präsidenten.

Strategischer Rat

Artikel 13 Allgemeines

- 1/ Der strategische Rat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten des Verwaltungsrats,
 - b) den Mitgliedern des Verwaltungsrats,
 - c) insgesamt maximal 30 Mitgliedern.
- 2/ Die Mitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie können zweimal in der gleichen Funktion wiedergewählt werden. Der strategische Rat tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft wie nötig.
- 3/ Der Präsident des Verwaltungsrats oder, in seiner Abwesenheit, einer der Vizepräsidenten, führt die Beratungen des strategischen Rats.
- 4/ Die Mitglieder des strategischen Rats kommen aus allen Wirtschaftsbranchen.
- 5/ Die Mitglieder des strategischen Rats können auch aus dem politischen Bereich kommen.

Artikel 14 Kompetenzen

Der strategische Rat hat folgende Kompetenzen:

- 1/ Beratung über generelle Wirtschaftsfragen, welche für den Handel, die Industrie und den Dienstleistungsbereich von Bedeutung sind sowie über Fragen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung und dem Wohlergehen der Wirtschaft des Kantons,
- 2/ Strategische Reflexionen zuhanden des Verwaltungsrats über alle Themen im Zusammenhang mit den strategischen Prioritäten der HIKF,
- 3/ Bildung von Arbeitsgruppen, welche durch ein Mitglied des Verwaltungsrats präsiert werden.

Geschäftsleitung

Artikel 15 Allgemeines

- 1/ Die Geschäftsleitung (GL), bestehend aus einer Geschäftsführung unter Leitung des Direktors, ist in der Ausübung ihrer Funktion verantwortlich für die HIKF im Allgemeinen, namentlich was die Planung, die Gesamtleitung, die Administration, die Vertretung des Vereins sowie die Umsetzung und die Realisierung der Ziele und der Strategie betrifft.
- 2/ Sie rapportiert dem Präsidenten des Verwaltungsrats, welcher ihr Pflichtenheft erstellt.
- 3/ Sie ergreift alle notwendigen Massnahmen und Initiativen, um die Zielsetzungen der HIKF bestmöglich zu erreichen. Der Direktor präsiert die Geschäftsführung und nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil. Der Stellvertreter des Direktors ist Mitglied der Geschäftsführung.



Artikel 16 Kompetenzen

Die GL hat namentlich folgende Aufgaben:

- 1/ Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Organe,
- 2/ Umsetzung der Strategie und der allgemeinen Leitlinien der HIKF in Sachen Wirtschaftspolitik,
- 3/ Rapportierung an den Verwaltungsratspräsidenten und die Gesamtheit des Verwaltungsrats,
- 4/ Sicherstellung und Pflege der Kontakte, namentlich mit den kantonalen, nationalen und internationalen Behörden und wirtschaftlichen Institutionen,
- 5/ Anstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
- 6/ Leitung der HIKF im Rahmen des Budgets,
- 7/ Sicherstellung einer angemessenen finanziellen Planung und Kontrolle sowie einer angemessenen Buchführung,
- 8/ Sicherstellung einer effizienten internen Organisation.

Revisionsstelle

Artikel 17 Allgemeines

- 1/ Die Generalversammlung ernennt von Amtes wegen eine Revisionsstelle, unabhängig von den in diesem Zusammenhang bestehenden gesetzlichen Bestimmungen; diese muss über die zur Ausübung ihres Amtes notwendigen Qualifikationen verfügen.
- 2/ Sie kontrolliert die Jahresrechnung, erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung und unterbreitet ihr die entsprechenden Vorschläge.
- 3/ Sie wird für die Dauer eines Jahres gewählt und ist höchstens für zwei weitere Amtsperioden wählbar.
- 4/ Im Übrigen sind die für die Revision einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts anwendbar.

D. Finanzen

Artikel 18 Einnahmen

Die Einnahmen der HIKF setzen sich zusammen aus:

- 1/ den Mitgliederbeiträgen, die auf einen Höchstbetrag von CHF 10'000 (zehntausend Franken) beschränkt sind,
- 2/ den Erträgen, Einkommen, Entschädigungen, Zinsen und weiteren Einnahmen,
- 3/ den allfälligen Zuschüssen, Schenkungen und Legaten.

Artikel 19 Buchhaltung

Die Buchhaltungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 20 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



E. Auflösung

Artikel 21 Verfahren

Zur Auflösung des Vereins bedarf es an der Generalversammlung der qualifizierten Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung ernennt die Liquidatoren.

Artikel 22 Vereinsvermögen

Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Vereinsvermögens.

F. Schlussbestimmungen

Artikel 23 Genehmigung und Inkrafttreten

- 1/ Die vorliegenden Statuten sind am 4. September 2017 durch die ordentliche Generalversammlung genehmigt worden.
- 2/ Sie treten unmittelbar in Kraft und ersetzen die Statuten der HIKF vom 5. September 2016.

Fribourg, 4. September 2017

René Jenny, Präsident

Albert Michel, Vize-Präsident

Raoul Philipona, Vize-Präsident

